

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2011

Nr. 2011/206

Genehmigung des Vertrages über die gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Gänsbrunnen und Welschenrohr

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung der Gemeinde Gänsbrunnen vom 20. Dezember 2010 und der Einwohnergemeinde Welschenrohr vom 13. Dezember 2010 wurde eine Neufassung der Vereinbarung über die bestehende Organisation einer einzigen Feuerwehr sowie des Feuerwehrreglements der Einwohnergemeinde Welschenrohr beschlossen. Der Vertrag und das Reglement wurden von der Solothurnischen Gebäudeversicherung vorgeprüft.

2. Erwägungen

Nach § 71 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung.

Laut § 164 lit. b. Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Oktober 1998 sowie vom 10. Januar 1969 wurde der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Gänsbrunnen und Welschenrohr über die Organisation einer einzigen Feuerwehr zugestimmt. Die Neufassung des Vertrags zwischen den beiden Gemeinden erfordert wiederum die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Das kantonale Feuerwehrinspektorat befürwortet die bestehende Organisation der Feuerwehr zwischen den Gemeinden Gänsbrunnen und Welschenrohr nach wie vor. Der vorliegende Vertrag kann in diesem Sinne genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 71 Abs. 2 GVG, § 165 Abs. 2 GG und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Der Vertrag zwischen der Gemeinde Gänsbrunnen und der Einwohnergemeinde Welschenrohr über die gemeinsame Feuerwehr wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung für Einwohnergemeinde Welschenrohr, 4716 Welschenrohr

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(KST 80991 / KA439000)
	<u>Fr. 200.--</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; Buchhaltung)
 Solothurnische Gebäudeversicherung (2, mit 1 gen. Vertrag)
 Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen
 Bezirksfeuerwehrverband Thal, Kurt Schneeberger, Rötistrasse 543, 4716 Welschenrohr
 Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550,
 4716 Welschenrohr **(mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben)**
 Gemeindeverwaltung der Gemeinde Gänsbrunnen, 4716 Gänsbrunnen **(mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben)**